

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 28.10.2019

Einladung: Schreiben vom 16.10.2019

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:05 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Björn Ingendahl

Beigeordnete/r

Rainer Doemen

Rita Höppner

Volker Thehos

Ratsmitglieder

Michael Berndt

Prof. Dr. Frank Bliss

Axel Blumenstein zeitweise

Egmond Eich

Bettina Fellmer

Heinz-Peter Hammer

Kenneth Heydecke

Wilfried Humpert

Stefani Jürries

Karin Keelan zeitweise

Andreas Köpping

Claus-Peter Krah

Alexander Lembke

Iris Loosen zeitweise

Antonio Lopez

Norbert Matthias

Hans Metternich

Thomas Nuhn

Rolf Plewa

Jürgen Preuß

Fokje Schreurs-Elsinga

Wolfgang Seidler

Harm Sönksen

Christina Steinhausen
Helena Cornelia van Wijk
Jürgen Walbröl
Christine Wießmann
Olaf Wulf
Dr. Peter Wyborny

Verwaltung

Gisbert Bachem
Matthias Geusen
Marc Göttlicher

Schriftführer/in

Beate Fuchs

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Sabine Glaser
Beate Reich
Sebastian Schmickler

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt Bürgermeister Björn Ingendahl mit, dass Nicolas Zipp seinen Wohnsitz aus beruflichen Gründen außerhalb des Stadtgebietes verlegen muss und folglich sein Ratsmandat niederlegt. Nachfolgerin wird Helena Cornelia van Wijk, die der Vorsitzende an dieser Stelle begrüßt.

Er verpflichtet Ratsmitglied Helena Cornelia van Wijk per Handschlag und wünscht ihr bei der Ausübung ihres Mandates viel Erfolg. Über die Verpflichtung wird eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten
0002/2019/1
- 3 Wahl der Mitglieder und Stellvertreter in den Schulträgerausschuss; Lehrer- und Elternvertreter
0041/2019

- 4 Neuwahl zweier Mitglieder und zweier Stellvertreter in den Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Kulturausschuss; Anträge der FBL und SPD
0042/2019
- 5 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bürgerantrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens rheinseitig der Häuser Rheinhöhenweg 82-90 in Oberwinter nach § 13b BauGB
0034/2019
- 6 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 10.22 "Wässigertal", Remagen
Bürgerantrag zur Änderung von privater Grünfläche in Wohngebiet
0024/2019
- 7 Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für den Ausbau bzw. die Erschließung der Römerstraße, Kripp
0050/2019
- 8 Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Sanierung der Fassade der IGS Remagen
0059/2019
- 9 Beauftragung der Reinigungsarbeiten der städtischen Gebäude für die Jahre 2020 bis 2022
0051/2019
- 10 Beteiligung der Stadt Remagen an der internationalen Kampagne Fairtrade-Towns; Antrag aller Fraktionen im Stadtrat
0065/2019
- 11 Bestattungen an Samstagen
0047/2019
- 12 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
0055/2019
- 13 Neue Geschäftsordnung des Stadtrats
0044/2019
- 14 1. Änderung zur Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten vom 2. Dezember 2002
0718/2019
- 15 Änderung der Satzung der Stadt Remagen über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration vom 31.08.2009
0064/2019
- 16 Übertragung der Wahl der berufenen Mitglieder in den Beirat für Migration

und Integration gemäß § 7 I Satz 1 Hauptsatzung an den Haupt- und Finanzausschuss
0021/2019

17 Mitteilungen

17.1 Wahl zum Beirat für Migration und Integration

17.2 Biologische Vielfalt in Kommunen

18 Anfragen

18.1 Tag der Demokratie 2019

18.2 Straßenausbaubeiträge

18.3 Hotel "The Bridge"

18.4 Ausbaumaßnahme Kirchstraße

18.5 tätlicher Angriff in der Innenstadt

18.6 barrierefreier Ausgang

18.7 Beschilderung im Stadtgebiet

3. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Einwohnerfragestunde –

Zwei Anlieger erkundigen sich nach dem anstehenden Ausbau der Salierstraße. Zunächst werden die voraussichtlichen Ausbaukosten angesprochen. Diese wurden vom Vertreter des Planungsbüros in der Sitzung des Ortsbeirats Remagen mit rund 250.000 Euro beziffert, die Verwaltung habe hingegen auf der Anliegerversammlung

Kosten in Höhe von rund 313.000 Euro genannt.

Bauamtsleiter Gisbert Bachem führt hierzu aus, dass der Vertreter des Planungsbüros lediglich die reinen Ausbaukosten aufgeführt habe. Mit Nebenkosten, wie sie beispielsweise für das Honorar anfallen, summieren sich die Ausbaukosten insgesamt auf voraussichtlich 313.000 Euro.

Die zweite Frage zielt auf die Diskussion hinsichtlich eines Wechsels der Systematik der Beitragserhebung: Ob ein Ausbau der Verkehrsanlage bis zur abschließenden Entscheidung über das Beitragssystem verschoben werden könnte.

Bürgermeister Björn Ingendahl erläutert, dass es sich hierbei um eine politische Entscheidung handle, deren Findung Zeit benötige.

In der dritten Frage wird der Gemeindeanteil angesprochen, der nach Meinung der Anlieger der Salierstraße zu niedrig angesetzt sei.

Der Vorsitzende regt an, ein Schreiben der Verwaltung abzuwarten, welches auch Erklärungen zur Festsetzung des Gemeindeanteils beinhalten wird.

Zu Punkt 2 – Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten **Vorlage: 0002/2019/1 –**

Wie in der Beschlussvorlage Nr. 0002/2019 zur Ratssitzung am 13.08.2019 erläutert, haben die Gemeinden gemäß § 2 Gemeindeordnung (GemO) durch die Einrichtung von Gleichstellungsstellen oder durch vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verwirklichung des Gleichberechtigungsauftrags bei der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung erfolgt. Nachfolgend werden die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten noch einmal ausführlicher aufgeführt.

Der Aufgabenkatalog ist umfangreich. An erster Stelle steht dabei die Förderung des Bewusstseinswandels in der Gesellschaft zur Durchsetzung der Gleichberechtigung, etwa durch Initiierung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Situation von Frauen. Zu den Aufgaben zählen auch die Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen und nicht zuletzt die Zusammenarbeit mit örtlichen Frauenorganisationen und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen.¹

Zudem ist es ihre Funktion, im Rahmen der Aufgaben der Gemeinde, die Gleichstellung von Frauen zu fördern, um eventuell bestehende Benachteiligungen abzubauen und einen Bewusstseinswandel zu fördern. Sie nimmt sich insoweit aller – die Aufgaben der Stadt betreffenden – frauenrelevanten Angelegenheiten an. Als frauenrelevant gelten Angelegenheiten, die die Lebensbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als jene der Männer. Die Gleichstellungs-

¹ Gleichstellung, Gleichstellungsstelle, Gleichstellungsbeauftragte; Autorinnen: Eva Weickart, Birgit Löwer; Kommunalbrevier 2019

beauftragte ist bei allen frauenrelevanten Maßnahmen der Stadt rechtzeitig und im gebotenen Umfang zu beteiligen.

Gleichstellungsbeauftragte tragen zur Qualitätsverbesserung kommunaler Strukturen und der kommunalen Dienstleistungsangebote bei. So sind es vielerorts Gleichstellungsbeauftragte, die beispielsweise

- die Synchronisierung der Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen thematisieren und Lösungen, wie beispielsweise eine Ferienbetreuung, erarbeiten,
- mit Betrieben und Schulen zusammenarbeiten, um Mädchen für zukunftsorientierte Berufe zu gewinnen,
- für Wiedereinsteigerinnen eine Vielzahl von wohnortnahen Workshops und Informationsveranstaltungen anbieten,
- in den Bündnissen für Familie im Dialog mit den Betrieben sind, wenn es um Kinderbetreuung oder eine familienfreundliche Personalpolitik geht,
- mit ihren Bildungsangeboten für politisch interessierte Frauen und aktive Kommunalpolitikerinnen dazu beitragen, dass der Lebensalltag von Frauen in kommunalpolitische Entscheidungen einfließt.

In all diesen und vielen weiteren Bereichen fungieren die Gleichstellungsbeauftragten als wichtige Bindeglieder zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Einrichtungen, Betrieben und der Verwaltung.²

Seitens der CDU Fraktion erreichte die Verwaltung eine E-Mail mit folgendem Inhalt:

...Hier eine kurze Vorstellung von Frau Herta Lauer, unserer Kandidatin zur Gleichstellungsbeauftragten.

Frau Herta Lauer, 49 Jahr alt, ist seit 2007 Gleichstellungsbeauftragte des Bundesversicherungsamtes in Bonn, incl. der 5 Aussenstellen in der Bundesrepublik. Sie hat Erfahrung in der Kommunalpolitik, da sie, bevor sie nach Remagen gezogen ist, in Troisdorf Kommunalpolitisch tätig war.

Frau Lauer wird versuchen bei der Ratssitzung anwesend zu sein. Ausserdem wird sie noch vorher versuchen, mit der Verwaltung ein Gespräch zu führen.

Ich hoffe dies reicht an Informationen für eine kurze Vorstellung im Rat. Sonst steht Frau Lauer gerne noch für weiter Fragen zur Verfügung...

Da keine weiteren Vorschläge vorliegen, wird der Wahlvorschlag der CDU zum gemeinsamen Wahlvorschlag erhoben. Es wird beschlossen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

² Demografischer Wandel – Gleichstellung als Mehrwert; Autorin: Margit Gottstein, 2015

Beschluss:

Per Akklamation wird Herta Elisabeth Lauer zur neuen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Remagen gewählt.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 3

**Zu Punkt 3 – Wahl der Mitglieder und Stellvertreter in den Schulträgerausschuss; Lehrer- und Elternvertreter
Vorlage: 0041/2019 –**

Auf die Beschlussvorlage wird verwiesen. Weiterer Beratungsbedarf besteht nicht.

Der Verwaltungsvorschlag wird zum gemeinsamen Wahlvorschlag erhoben. Es wird beschlossen, die Wahlen in offener Abstimmung und en bloc durchzuführen.

Beschluss:

Per Akklamation werden neben den bereits am 13.08.2019 politischen Vertretern in den Schulträgerausschuss gewählt:

Mitglied

Stellvertreter

Grundschule Kripp:

Lehrervertreter:
Doris Rheindorf

Rüdiger Schanzen

Elternvertreter
Ines Petra Handrack

Thomas Paul

Grundschule Remagen:

Lehrervertreter
Anjo Nördemann

Monika Teschner-Schleich

Elternvertreter
Thomas Köning

Darya Hirsch

Grundschule Oberwinter:

Lehrervertreter
Mechthild Schmitz

Nadine Wolf

Elternvertreter
Marc Strehler

Dagmar Honnef

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 4 – Neuwahl zweier Mitglieder und zweier Stellvertreter in den Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Kulturausschuss; Anträge der FBL und SPD Vorlage: 0042/2019 –

Wie der Beschlussvorlage zu entnehmen ist, bitten die Fraktionen der FBL und der SPD, jeweils ein Mitglied und einen Stellvertreter neu in den Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Kulturausschuss wählen zu können.

Christine Wießmann schlägt vor, folgenden Tausch vorzunehmen. Statt Sabine Glaser soll deren Stellvertreter Rolf Plewa in den Ausschuss gewählt werden, Sabine Glaser übernimmt stattdessen die Stellvertretung.

Wilfried Humpert erläutert, dass auch die FBL einen Tausch vornehmen möchte. Oliver Diehl wird anstelle von Alexander Lembke Mitglied des Ausschusses, Alexander Lembke fungiert als dessen Vertreter.

Der Vorschlag der Fraktionen wird zum gemeinsamen Wahlvorschlag erhoben.

Beschluss:

Per Akklamation werden folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Kulturausschuss gewählt:

Mitglieder:

Rolf Plewa (SPD)

Oliver Diehl (FBL)

Stellvertreter:

Sabine Glaser (SPD)

Alexander Lembke (FBL)

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 5 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bürgerantrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens
rheinseitig der Häuser Rheinhöhenweg 82-90 in Oberwinter
nach § 13b BauGB
Vorlage: 0034/2019 –

Die Antragstellerin ist Eigentümerin wie auch Miteigentümerin mehrerer Grundstücke im vorgesehenen Geltungsbereich. Zusammen mit den Eigentümern benachbarter Grundstücke möchte sie innerhalb eines etwa 1 ha großen Areals rheinseitig der Häuser Rheinhöhenweg 82 bis 92 ein neues Wohngebiet entwickeln. Entsprechende Unterschriften mit Zustimmungen der Eigentümer hat die Antragstellerin nach eigenem Bekunden bereits eingeholt und wird diese der Stadt vollständig vorlegen.

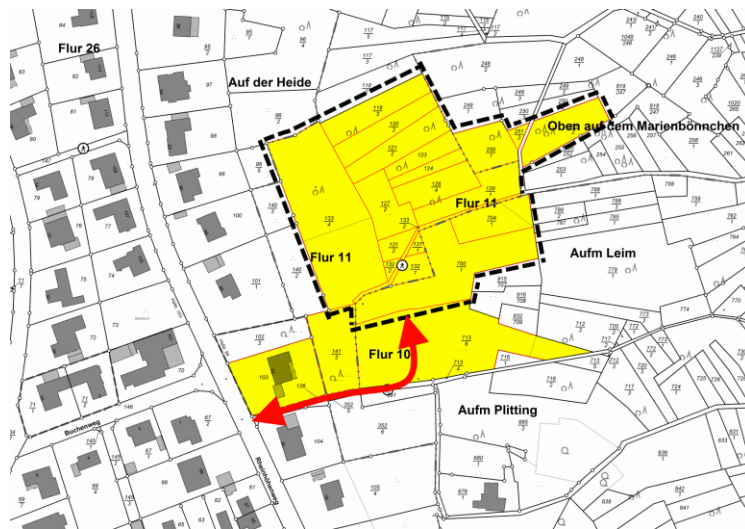


Abbildung 1: geplanter Geltungsbereich (mit gestrichelter Linie umrahmt), ergänzt um die von der Erschließung betroffenen Flurstücke

Die Erschließung ist vorgesehen über den verbreiterten Plittingsweg, um dann nach Norden in das eigentliche Plangebiet abzuzweigen. Die Größe der insgesamt betroffenen Grundstücke beträgt etwa 1,5 ha.

Verfahrensrechtlich ist die Anwendung des § 13 b BauGB beabsichtigt, wonach Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen werden können, wenn die zulässige Grundfläche (GR) weniger als 10.000 m² beträgt und die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen.

Das Areal ist im bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Remagen als Grünland dargestellt und von dem FFH-Gebiet „5510-302 Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ überlagert. In einem ersten Schritt muss daher zunächst der Nachweis geführt werden, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Schutzgebietes nicht gegeben ist und auch sonstige geschützte Biotopflächen nicht berührt werden. Sofern eine Beeinträchtigung nachweislich ausgeschlossen ist, könnte der Flächennutzungsplan in Anwendung der § 13b i.V.m. § 13 a BauGB berichtigt werden



Abbildung 2: Auszug Flächennutzungsplan mit Abgrenzung Plangebiet

Sollte ein Aufstellungsbeschluss gefasst werden, so würde ein städtebaulicher Vertrag mit allen Antragstellern / Grundstückseigentümern regeln, dass alle für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Unterlagen auf Veranlassung und zu Lasten der Antragsteller der Stadt kostenfrei und ohne Anspruch auf Ersatz zur Verfügung gestellt werden. Ein Ersatzanspruch entsteht auch dann nicht, wenn der Plan in einem Normenkontrollverfahren seine Wirksamkeit verliert.

Ferner müssen die Vertragspartner der Stadt die notwendigen Erschließungsanlagen planen und bauen; die städtische Wegeparzelle wird im notwendigen Umfang für die Erschließungsarbeiten zur Verfügung gestellt.

Der Ortsbeirat Oberwinter hat am 25.01.2017 über einen gleichlautenden, später jedoch zurückgezogenen Antrag in öffentlicher Sitzung beraten und diesen nach eingehender Diskussion einstimmig abgelehnt.

Auch in der Beratung des Ortsbeirats Oberwinter am 11.09.2019 fand der Antrag bei nunmehr ausgeglichenem Stimmverhältnis von 6 Ja- und 6- Nein-Stimmen sowie einer Enthaltung keine Mehrheit.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 den Empfehlungsbeschluss gefasst, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Zudem teilt der Vorsitzende mit, dass kurz vor der Sitzung des Fachausschusses ein Schreiben von Anliegern des Rheinhöhenweges einging, in welchem sich ebenfalls gegen die Planung ausgesprochen wurde.

Norbert Matthias weist in diesem Zusammenhang ein Argument der Gegner der Planung zurück, die aufführen, es gäbe genügend vorhandenen Wohnraum in Oberwinter. Seine Erkenntnisse aus der jahrelangen Tätigkeit als Ortsvorsteher sehen anders aus. Der Wunsch nach dem Kauf eines Hauses ließ sich oft nicht realisieren.

Bürgermeister Björn Ingendahl bestätigt, dass der Siedlungsdruck, gerade aus dem Köln-Bonner Raum, nach wie vor sehr hoch sei. Die Problematik im vorliegenden Fall sei aber darin zu sehen, dass der zu beplanende Bereich in einem FFH-Gebiet liegt. Zudem wurde der zu erwartende Eingriff in das Rheintalpanorama kritisiert.

Dr. Peter Wyborny erkundigt sich, aus welchen Gründen der Antrag zweimal auf der Tagesordnung der Ortsbeirats Oberwinter stand, obwohl er doch bereits nach der ersten Beratung abgelehnt wurde. Gisbert Bachem führt aus, dass der Antrag 2017 gestellt wurde. Im gleichen Jahr beschäftigte sich der Ortsbeirat mit dem Antrag und lehnte diesen einstimmig ab. Die Antragstellerin verzichtete damals auf den rechtsmittelfähigen Bescheid. Demnach wurde der Antrag nicht mehr dem Stadtrat vorgelegt, dem die abschließende Entscheidung obliegt.

Nach zwei Jahren hat sie den Antrag erneut gestellt, so dass dem Ortsbeirat vorgelegt wurde. Nachdem der Ortsbeirat Oberwinter wieder ablehnte, bestand die Antragstellerin auf einen rechtsmittelfähigen Bescheid, so dass nun auch der Fachausschuss und der Stadtrat in die Beratungsfolge aufgenommen wurden.

Christina Steinhausen fragt nach, wie oft ein Antrag gestellt werden kann. Hierzu erläutert Gisbert Bachem, dass ein Antrag, der geändert oder konkretisiert wird, beliebig oft eingereicht werden kann. Allerdings schränkt § 34 I Gemeindeordnung (GemO) ein, dass über den gleichen Gegenstand nicht erneut innerhalb von sechs Monaten beraten werden kann.

Beschluss:

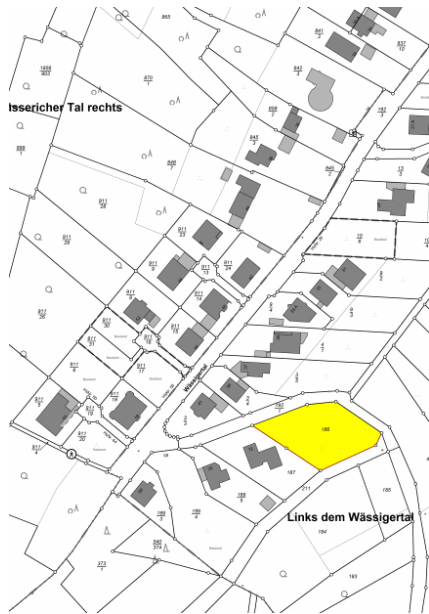
Der Stadtrat lehnt den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes ab.

mehrheitlich beschlossen

Nein 2 Enthaltung 1

Zu Punkt 6 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 10.22 "Wässigertal", Remagen
Bürgerantrag zur Änderung von privater Grünfläche in Wohngebiet
Vorlage: 0024/2019 –

Das am südlichen Ende des Wässigertals gelegene Grundstück in der Gemarkung Remagen, Flur 10, Flurstück 186 ist im Bebauungsplan 10.22 „Wässigertal“ bislang als private Grünfläche festgesetzt.



Der Eigentümer trägt sich mit dem Gedanken, sein bisheriges Wohnhaus abzugeben und ein neues, altengerechtes Wohnhaus zu bauen. Daher beantragt er mit Schreiben vom 28.06.2019 die Einleitung eines Änderungsverfahrens mit dem Ziel, auf dem 1.365 m² großen Grundstück neben dem eigenen Alterssitz auch noch einer weiteren Familie den Bau eines Wohnhauses zu ermöglichen.

Bei Annahme des Antrages soll das Änderungsverfahren als Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag durchgeführt werden. In dem Vertrag ist insbesondere zu regeln, dass der Antragsteller

- die erforderlichen Verfahrensunterlagen einschließlich notwendiger Fachgutachten auf eigene Rechnung beauftragt und der

Stadt kostenfrei zur Verfügung stellt,

- ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen durchführt,
- die Planung und Kosten für die Ergänzung notwendiger Erschließungseinrichtungen trägt.

Der Ortsbeirat Remagen hat sich in seiner konstituierenden Sitzung mit dem Antrag befasst und diesem zugestimmt. Auch der Fachausschuss hat sich für die beantragte Bebauungsplanänderung ausgesprochen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zu folgen. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Freigabe der Verfahrensunterlagen durch den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 7 – Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für den Ausbau bzw. die Erschließung der Römerstraße, Kripp Vorlage: 0050/2019 –

Im November 2018 wurden die Arbeiten zum Ausbau der Römerstraße durch die Fa. Eurovia begonnen. Am 01.08.2019 fand die Abnahme der fertig ausgebauten Straße ohne nennenswerte Mängel statt. Im Zuge des Straßenausbaus haben sich einige Mehrkosten durch zusätzliche oder vom Leistungsverzeichnis abweichende Arbeiten ergeben.

Erläuterungen:

Aufgrund der angetroffenen Bodenverhältnisse war ein Bodenaustausch in erheblicher Stärke erforderlich. Zur Kostenreduzierung wurde die Belastungsklasse von 1,0

auf 0,3 reduziert. Jedoch nur für den hinteren Ausbauteil (Erschließung), da die dort vorherrschende Wohnbebauung eine geringere Belastung bedeutet und eine Anpassung des Straßenaufbaus zulässt. Von der Quellenstraße bis auf Höhe des Grundstücks der Betonunion wurde die Belastungsklasse 1,0 wegen der gewerblichen Nutzung beibehalten. In der Planungsphase wurden durch einen Bodengutachter mehrere Bodenproben entnommen und ausgewertet. Bereits bei dieser Untersuchung zeigte sich die Notwendigkeit, den vorhandenen Boden partiell auszutauschen, um die Standfestigkeit in Bezug auf die geforderte Belastungsklasse zu erreichen. Da jedoch üblicherweise nur eine begrenzte Anzahl von Bodenproben gezogen werden, kann der Gutachter auch nur vage Angaben auf die zu erwartenden Massen machen. Somit ergaben sich Mehrkosten von rd. 34.000,00 €.

Aufgrund der erforderlichen Bodenverbesserung ergab sich in der Folge auch ein erhöhter Massenansatz bei den Ausschachtungsarbeiten, was zu Mehrkosten von rd. 58.000,00 € führte.

Im Zuge der Arbeiten wurden provisorische Zufahrten und Zugänge zu den privaten Grundstücken in Schotter angelegt, um die Erreichbarkeit der Grundstücke für die Anlieger zu ermöglichen. Aufgrund von offenen Leitungsgräben war dies wesentlich häufiger der Fall als ursprünglich angenommen.

Die Mehrkosten belaufen sich hier auf rd. 30.000,00 €.

Private Betonfundamente aufgehender Mauern, Treppen usw. waren durch die bauausführende Firma entsprechend zu schützen. Hier zeigte sich ein deutlich höherer Aufwand bzw. wesentlich mehr zu schützende Fundamente als angenommen.

Die Mehrkosten belaufen sich hier auf rd. 22.000,00 €.

Die Schottertragschicht in der Fahrbahn wurde entgegen der ursprünglichen Planung erhöht. Grund ist die im hinteren Ausbauteil (Erschließung) herabgesetzte Bauklasse von 1,0 auf 0,3. Als Kompensationsmaßnahme wurde die Schottertragschicht verstärkt. Das gleiche gilt auch für die Gehwege insbesondere im vorderen, gewerblich genutzten Ausbauteil.

Die Mehrkosten belaufen sich hier auf rd. 42.000,00 €.

Darüber hinaus waren zusätzliche Leitungsverlegearbeiten notwendig. Die Telekom hatte im Bereich der Römerstraße noch Freileitungen an Holzmasten in Betrieb. Diese Leitungen sollten im Zuge des Straßenausbaus im Erdreich verlegt werden. Dies war auch der ausdrückliche Wunsch aller Anlieger. Es wurde sich daraufhin mit der Telekom nach unzähligen Gesprächen geeinigt, dass die Telekom sämtliche Kosten für die Arbeiten auf den Privatgrundstücken übernimmt, im Gegenzug übernimmt die Stadt die Kosten der Leitungsverlegung im Straßenkörper.

Hier fielen Kosten in Höhe von rd. 15.000,-- € an.

Die Freifläche vor der Feuerwehr wurde durch die bauausführende Firma ausgeschachtet und eine Frostschutzschicht samt Pflasterbettung eingebaut. Die Feuer-

wehr hat dann in Eigenregie Rasengittersteine verlegt.
Hier fielen Kosten in Höhe von rd. 20.000,-- € an.

Im Einmündungsbereich der Quellenstraße wurden seitens des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz aufwendige Verkehrssicherungs-/regelungsmaßnahmen angeordnet. Unter anderem wurde eine Lichtsignalanlage verlangt.
Diese Anordnung führt zu Mehrkosten von rd. 3.500,-- €.

Darüber hinaus ergaben sich Unstimmigkeiten bei der Aufstellung der Ausschreibung, insbesondere in Bezug auf verschiedene Massenansätze. Hierzu findet ein Sachvortrag in der Sitzung durch das Planungsbüro H2R statt.

Somit haben sich insgesamt Mehrkosten von 275.000,00 € in der Ausgabe ergeben. Die Einnahmen erhöhen sich ebenfalls, jedoch nicht in gleicher Weise, da Kosten enthalten sind, die nicht veranlagt werden können. Eine genaue Zahl kann erst mit Feststellung der Schlussrechnungen erfolgen. Diese liegen derzeit noch nicht vor.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erläuterten die Vertreter des Planungsbüros die Entstehung der Mehrkosten. Nach ausführlicher Diskussion empfahl der Fachausschuss dem Stadtrat, die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von maximal 275.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Dr. Peter Wyborny trägt vor, dass er ein deutliches Zeichen zu seiner Forderung nach Zurückstellung anstehender Ausbaumaßnahmen setzen wird und er sich daher entschieden habe, vorerst keine Straßenausbaukosten und Projekte mehr mitzutragen. Christine Wießmann weist darauf hin, dass die SPD-Fraktion ebenfalls keine Straßenausbaumaßnahmen mehr mittrage, seit der Antrag auf Prüfung der Einführung Wiederkehrender Beiträge gestellt wurde.

Die Ratsmitglieder diskutieren eingehend die Gründe der Kostensteigerung. Insbesondere stoßen die vorgenommenen Bodenanalysen auf Kritik, es wurden auf einer Länge von 600 Metern sechs Bohrungen vorgenommen. Zukünftig soll bei Straßenbaumaßnahmen anders verfahren werden. Bohrungen sollen in geringeren Abständen durchgeführt werden. Auch Schürfungen sollen nach Möglichkeit vorgenommen werden. Zudem schlägt Heinz-Peter Hammer vor, durch ein Gutachten prüfen zu lassen, ob das Planungsbüro korrekt vorgegangen ist. Des Weiteren beantragt er, die Entscheidung über die Mittelfreistellung zu vertagen, da nach wie vor Mehrkosten von rund 60.000 Euro ungeklärt seien. Gisbert Bachem erläutert, dass eine Vertagung nicht möglich ist, da die bauausführende Firma die Leistungen erbracht hat und mit der Schlussrechnung noch Beträge zu überweisen sind. Daraufhin zieht Heinz-Peter Hammer den Antrag auf Vertagung zurück.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, einen Gutachter mit der Prüfung der Planung und Ausführung der Straßenbaumaßnahme zu beauftragen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Der Stadtrat stellt die zusätzlich fehlenden Haushaltsmittel von maximal 275.000,00 € überplanmäßig bereit.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung.

mehrfach beschlossen
Sonderinteressen 1

Ratsmitglied Axel Blumenstein verlässt wegen Sonderinteresse den Sitzungstisch und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

**Zu Punkt 8 – Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Sanierung der Fassade der IGS Remagen
Vorlage: 0059/2019 –**

Die Arbeiten zur Sanierung der Westfassade am Bauteil D der IGS konnten nach Ende der Sommerferien fristgerecht abgeschlossen werden. Bei der Demontage der Altfassade stellten sich jedoch bislang nicht bekannte Problem heraus. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen waren oberhalb der Fensterelemente zusätzliche Stahlträger verbaut, die allesamt kleingeschnitten und über das Gerüst abtransportiert werden mussten.

Das Gerüst musste mehrere Male angepasst werden. Der Abstand zwischen Fassade und Gerüstlage darf ein bestimmtes Maß nicht überschreiten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Arbeiter durch den Spalt stürzen. So mussten nach Demontage der Altfassade entsprechende Gerüstverbreiterungen eingebaut werden, um den Abstand zur Wand zu verringern. Nach dem Einbau der Fensteranlagen mussten diese Verbreiterungen wieder demontiert und das Gerüst in Gänze zurückversetzt werden, da aufgrund höherer Dämmstoffdicken die neue Fassade mehr aufträgt.

In der Ausschreibung über die Fassadenbauarbeiten wurden die Flächen der Untersichten zur Pausenhalle nicht in die ausgeschriebenen Massen eingerechnet. Daher kam es in den entsprechenden Positionen zu Massenmehrungen von 175 qm auf 215 qm.

Aufgrund der vorbeschriebenen Erschwernisse kommt es insgesamt zu einer Kostenhöhung um 10.000,00 € von 337.000,00 € auf 347.000,00 €.

Der Haushaltsansatz von 275.000,00 € wurde bereits im Februar dieses Jahres um 62.000,00 € auf 337.000,00 € aufgestockt. Grund war eine Planänderung. Ursprünglich sollte die wesentlich kleinere Südfassade von Bauteil B saniert werden. Auf Wunsch der Schulleitung wurde dies geändert.

Insgesamt kommt es demnach zu einer Überschreitung des Haushaltsansatzes von 72.000,00 €.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.10.2019 für die Freigabe der Mittel ausgesprochen.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die zusätzlich fehlenden Haushaltsmittel von 10.000,00 € überplanmäßig bereit zu stellen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 9 – Beauftragung der Reinigungsarbeiten der städtischen Gebäude für die Jahre 2020 bis 2022
Vorlage: 0051/2019 –**

Sachverhalt:

Objekte: Städtische Kindergärten, Schulen, Turnhallen, Rheinhalle, Feuerwehrgerätehaus Remagen, Bauhof, Verwaltungsgebäude, Wohnheim für Asylbewerber in Kripp, Öffentliche WC's am Marktplatz und am Apollinarisberg, Friedhofskapellen, Rathaus, Touristinformation, Jugendbahnhof Remagen, Altes Rathaus Oberwinter sowie Freizeitbad Remagen

Gewerk: Gebäudereinigungsarbeiten

Bauherr: Stadt Remagen

Planung durch: Stadtverwaltung, Fachbereich 2

Vergabegrundlage: ☐ VOB/A ☐ VOL/A ☒ VgV

Vergabeart: ☒ öffentlich ☐ beschränkt ☐ freihändig

Veröffentlicht: ☒ Subreport ☐ IBAU ☐ bi-Bauwirtschaft

☒ Submissionsanzeiger ☐ Bundesausschreibungsblatt

☒ Amtsblatt ☒ Amtsblatt der EU

Anzahl Bewerbungen:

26

Eingegangene Angebote:

8

Submission am:

07.08.2019

Sachverhalt:

Die in den städtischen Gebäuden auszuführenden Reinigungsarbeiten wurden im Sommer neu ausgeschrieben. In der Ausschreibung aus dem Jahr 2016 waren die Kindergärten St. Anna Remagen, Goethe-Knirpse Remagen, Pusteblume Kripp, Unkelbach und Höhenzwerge Oedingen, die Grundschulen Remagen, Kripp und Oberwinter, das Schulzentrum Remagen, die Rheinhalle, die Turnhallen der Grundschulen Remagen, Kripp und Oberwinter sowie der Realschule, der Bauhof, das Verwal-

tungsgebäude Bachstraße 5-7, das Wohnheim für Asylbewerber in Kripp, die Friedhofskapellen Remagen, Kripp, Oberwinter und Unkelbach sowie die Glasreinigung des Schwimmbadgebäudes enthalten.

Zusätzlich zu diesen Objekten wurden in die neue Ausschreibung der Erweiterungsbau des Kindergartens Pusteblume, des Feuerwehrgerätehauses Remagen, die öffentlichen WC-Anlagen am Marktplatz Remagen und am Apollinarisberg sowie die vertretungsweise Reinigung (bei Krankheit oder Urlaub der städtischen Reinigungskraft) des Rathauses und des Jugendbahnhofs Remagen aufgenommen. Ferner wurde die Glasreinigung des Rathauses, der Touristinformation, des Jugendbahnhofs Remagen sowie des Alten Rathauses Oberwinter mit ausgeschrieben.

Die Ausschreibung wurde in 4 Lose aufgeteilt:

- Los 1: Unterhalts- und Grundreinigung der Kindergärten und -tagesstätten
- Los 2: Unterhalts- und Grundreinigung der Schulen und Sporthallen
- Los 3: Unterhalts- und Grundreinigung der sonstigen Gebäude
- Los 4: Glasreinigungsarbeiten

In der Ausschreibung wurde eine losweise Vergabe der Reinigungsarbeiten festgelegt. Aufgrund der zu erwartenden Auftragssumme mussten die Reinigungsarbeiten EU-weit ausgeschrieben werden (Schwellenwert 221.000,00 €).

Bieter:

Nr.	<u>Bieter</u>	<u>Ort</u>
1	F.J. Peterhoff GmbH	52351 Düren
2	Uniserve Circle Mangament GmbH	65189 Wiesbaden
3	Dr. Knoll & Partner	60316 Frankfurt
4	Perfecta Dienstleistungs Abram OHG	50672 Köln
5	Wackler Service GmbH & Co.KG	09247 Chemnitz
6	LV-Reinigungsteam GmbH	63322 Rödermark
7	Dirk Müller GmbH	53227 Bonn
8	Pohl Gebäudereinigung GmbH	53359 Rheinbach
9	GEBA Gebäudedienste Baggeler GmbH	50389 Wesseling
10	Winkels Servicegesellschaft mbH	51352 Korschenbroich
11	CLEAN Excellence GmbH	53227 Bonn
12	Universal Gebäudereinigung GmbH	53121 Bonn
13	Kramer Gebäudereinigung GmbH	50829 Köln
14	gepe Gebäudedienste Peterhoff mbH	52353 Düren
15	Reinigungsteam Baggeler	53757 Sankt Augustin
16	Peter Schneider GmbH & Co.KG	61184 Karben
17	puliere Schoen GmbH & Co.KG	53121 Bonn
18	WSR Services GmbH	53121 Bonn
19	Hugo Lenzen GmbH & Co.KG	56812 Cochem
20	Orance Gebäudereinigungs-Service	53111 Bonn
21	Gebäudereinigung Francis	53343 Wachtberg
22	Fa. Tzinali Gebäudereinigung	53424 Remagen
23	German Clean GmbH	53123 Bonn
24	Gebäudereinigung Naheland GmbH	55543 Bad Kreuznach
25	MK Dienste & Services UG	56564 Neuwied
26	Kousian Gebäudereinigung	65549 Limburg

Preisspiegel Los 1, Kindergärten und -tagesstätten:

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto	%
1	GEBA Gebäudedienste Baggeler GmbH	85.322,13 €	100,00
2	Bieter 2	86.607,75 €	101,51
3	Bieter 3	90.847,77 €	106,48
4	Bieter 4	99.315,81 €	116,40
5	Bieter 5	100.854,33 €	118,20
6	Bieter 6	ausgeschlossen	
7	Bieter 7-26	nicht abgegeben	

Preisspiegel Los 2, Schulen und Sporthallen:

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto	%
1	GEBA Gebäudedienste Baggeler GmbH	241.734,61 €	100,00
2	Bieter 2	253.979,93 €	105,07
3	Bieter 3	360.229,05 €	149,02
4	Bieter 4	473.555,25 €	195,90
5	Bieter 5 und 6	ausgeschlossen	
6	Bieter 7-26	nicht abgegeben	

Preisspiegel Los 3, Sonstige Gebäude:

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto	%
1	GEBA Gebäudedienste Baggeler GmbH	51.591,81 €	100,00
2	Bieter 2	94.745,87 €	183,65
3	Bieter 3	115.648,91 €	224,16
4	Bieter 4	Angebot zurückgenommen	
5	Bieter 5-26	nicht abgegeben	

Preisspiegel Los 4, Glasreinigungsarbeiten:

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto	%
1	Gebäudereinigung Francis	10.127,59 €	100,00
2	Bieter 2	15.865,47 €	156,66
3	Bieter 3	20.656,40 €	203,96
4	Bieter 4	40.720,87 €	402,08
5	Bieter 5	54.406,34 €	537,21
6	Bieter 6-26	nicht abgegeben	

Prüfung und Wertung der Angebote gem. § 57 und § 60 VgV

Ausschluss:

Ein Bieter hatte ein Angebot für die Lose 1 und 2 abgegeben, dem Angebot allerdings nicht das Formblatt 633 (Angebotsschreiben) beigelegt. Ein Angebot, bei dem dieses Formblatt nicht ausgefüllt und unterschrieben ist, darf nicht gewertet werden.

Die RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. hat im Mai 2011 das GGGR-Merkblatt LZ.01 „Empfehlung zur Ermittlung von Leistungszahlen in der Gebäudereinigung“ veröffentlicht. In diesem Merkblatt sind Richtwerte für die Reinigung von un-

terschiedlichen Räumen in Kindergärten, Schulen etc. angegeben, wobei die empfohlenen Leistungszahlen eine große Bandbreite haben.

Da es in der Praxis kaum möglich ist, alle Räume eines Gebäudes immer mit der höchsten Leistungszahl, das heißt in der minimalen Zeit ordnungsgemäß und mangelfrei zu reinigen, wurde in der Ausschreibung die im GGGR-Merkblatt als maximale Leistungszahlen angegebenen Werte auf 85% beschränkt. Diese Werte wurden in der Ausschreibung für jeden Raum angegeben und als Obergrenze festgesetzt.

Ferner war in der Ausschreibung angegeben, dass ein Angebot gemäß § 60 der Vergabeverordnung geprüft wird, wenn der Preis für die Unterhaltsreinigung eines Gebäudes unter dem sich aus der oben genannten Obergrenze und dem vom Bieter angebotenen Stundensatz ergebenden Mindestangebotspreis liegt.

Ein Bieter hatte beim Titel 10.1 (IGS Remagen) die oben genannte Obergrenze der Leistungszahl überschritten und wurde um Aufklärung der uns ungewöhnlich niedrig erscheinenden Preise gebeten. Daraufhin hatte der Bieter erklärt, dass er bei der Pos. 10.1.5 einen zu niedrigen Einheitspreis angegeben hat und gleichzeitig einen neuen Einheitspreis angeboten. Da ein Angebotspreis nachträglich natürlich nicht mehr geändert werden darf, musste das Angebot dieses Bieters für das Los 2 von der Wertung ausgeschlossen werden.

Ein weiterer Bieter, der das günstigste Angebot für das Los 3 abgegeben hatte, hatte außer bei fünf Titeln des Loses 1 auch bei den Titeln 17.1 (Feuerwehrgerätehaus Remagen), 18.1 (Bauhof Remagen), 20.1 (Wohnheim für Asylbewerber in Kripp) und 21.1 (WC Marktplatz) des Loses 3 die Obergrenzen der Leistungszahlen überschritten bzw. den Mindestpreis unterschritten. Auf unsere Anfrage nach der Auskömmlichkeit der Preise hatte uns dieser Bieter mitgeteilt, dass er bei der Reinigung der Gebäude der Stadt Remagen eine Mischkalkulation vorgenommen hat und das Angebot nur für Los 3 nicht auskömmlich sei. Er hat sein Angebot damit zurückgenommen.

Eignung:

Die Firma GEBA Gebäudedienste Baggeler GmbH, die günstigster Bieter bei den Losen 1 bis 3 ist, führt seit Anfang 2017 die Reinigungsarbeiten in den Gebäuden der Stadt Remagen aus.

Zweifel an der Eignung der gewerteten Bieter bestehen nicht.

Prüfung:

Rechnerische Prüfung:

- Bis auf ein Angebot wurden bei allen Angeboten Rechen- oder Rundungsfehler festgestellt.

Technische Prüfung:

- Alle Angebote entsprechen der ausgeschriebenen Leistung.

Wirtschaftliche Prüfung:

- Mehrere Bieter, unter anderem auch die Firma GEBA Gebäudedienste Baggeler GmbH, hatten bei einzelnen Titeln die maximalen Leistungszahlen geringfügig überschritten bzw. den sich aus den Leistungszahlen und dem angebotenen Stundensatz ergebenden Mindestpreis unterschritten. Die Firma GEBA hat die Auskömmlichkeit ihrer Preise schriftlich bestätigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Firmen zu beauftragen:

Die Firma GEBA Gebäudedienste Baggeler GmbH aus 50389 Wesseling ist Mindestbietender bei den Losen 1 bis 3. Es wird beschlossen, der Firma **GEBA Gebäudedienste Baggeler GmbH aus 50389 Wesseling** den Auftrag für diese Lose in Höhe von **378.648,55 € brutto/Jahr** bei einer Vertragslaufzeit von drei Jahren zu erteilen.

Die Firma CLEAN Servicepower aus 53227 Bonn ist Mindestbietender des Loses 4. Es wird beschlossen, der Firma **Gebäudereinigung Francis aus 53343 Wachtberg** den Auftrag für dieses Los in Höhe von **10.127,59 € brutto/Jahr** bei einer Vertragslaufzeit von drei Jahren zu erteilen.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

Zu Punkt 10 – Beteiligung der Stadt Remagen an der internationalen Kampagne Fairtrade-Towns; Antrag aller Fraktionen im Stadtrat Vorlage: 0065/2019 –

Der Verwaltung liegt ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, im Namen aller im Rat vertretenen Fraktionen mit folgendem Inhalt vor:

auch im Namen der Fraktionen von

- CDU

- FBL

- SPD

- FDP

*und dem Stadtratsmitglied der Linken stellen wir folgenden **Antrag**:*

Die Stadt Remagen beteiligt sich an der internationalen Kampagne „Fairtrade-Towns“ und strebt den in Deutschland von TransFair e.V. verliehenen Titel „Fairtrade-Town“ an. Zur Erlangung dieses Titels verpflichtet sich die Stadt Remagen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die fünf geforderten Kriterien erfüllt werden.

Ziel der Kampagne ist es, dass sich verschiedene Akteure der Kommune gemeinsam für den fairen Handel einsetzen und diesen in der Kommune fördern und weiterentwickeln.

Begründung:

Seit Januar 2009 können sich Kommunen in Deutschland für ihr Engagement im Fairen Handel um den Titel Fairtrade-Town bewerben. Die Kampagne Fairtrade Towns vernetzt erfolgreich Akteure aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik und fördert den Fairen Handel auf kommunaler Ebene.

In Deutschland wächst zunehmend das Bewusstsein für gerechte Produktionsbedingungen sowie soziale und umweltschonende Herstellungs- und Handelsstrukturen. Auf kommunaler Ebene spielt der Faire Handel in allen gesellschaftlichen Bereichen eine wichtige Rolle, zunehmend auch bei der öffentlichen Beschaffung.

Die Fairtrade-Towns Kampagne bietet einen Startschuss für ein faires, nachhaltiges Engagement in einer Kommune. Angeknüpft an die Lokale Agenda 21 übernimmt eine Fairtrade-Stadt soziale Verantwortung und damit eine Vorbildfunktion für Bürgerinnen und Bürger.

Für Remagen bedeutet dies, sich als innovative weltoffene Stadt zu etablieren und ein positives Image zu transportieren. Der verknüpfende Charakter der Kampagne öffnet meist ganz neue Kooperationsformen regional, national sowie international. Weltweit gibt es bereits über 2.200 Fairtrade Towns in über 26 Ländern.

Dr. Gerd Müller, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), unterstützt den Fairen Handel und die Kampagne Fairtrade-Towns aktiv.

Zur Erlangung des Titels Fairtrade-Town müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

Kriterium 1 Es liegt ein Beschluss des Stadtrates vor, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Kaffee oder Tee sowie ein weiteres Produkt aus Fairem Handel verwendet wird. Es wird die Entscheidung getroffen, als Stadt den Titel „Fairtrade-Stadt“ anzustreben.

Kriterium 2 Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“ die Aktivitäten vor Ort koordiniert.

Kriterium 3 In den lokalen Einzelhandelsgeschäften sowie in Cafés und Restaurants werden Fairtrade-Produkte angeboten. Für Städte in der Größe von Remagen muß dies in mind. vier Geschäften und in zwei gastronomischen Betrieben der Fall sein.

Kriterium 4 In öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen werden Fairtrade-Produkte verwendet und es werden dort Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel“ durchgeführt. Für Remagen muss dies mindestens eine Kirchengemeinde, eine Schule und ein Verein sein.

Kriterium 5 Die örtlichen Medien berichten über Aktivitäten auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“. Als Ergebnis der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sollten mindestens vier Artikel in den regionalen Medien erscheinen. Hier zählen nicht nur Printmedien, sondern auch Veröffentlichungen von Online-Artikeln oder Beiträge auf der städtischen Homepage.

Unsere Recherchen haben ergeben, dass Remagen bereits einige der Kriterien erfüllt: In mehr als vier Geschäften werden faire Produkte angeboten... Faire Getränke werden in Cafes ... angeboten.

In der evangelischen Kirchengemeinde werden fairer Tee und Kaffee ausgeschenkt.

Entwicklungspolitische Bildungsaktivitäten werden vom Eine Weltladen und vom Arbeitskreis für entwicklungspolitische Bildung e.V. (AeB) bereits mehrmals jährlich angeboten.

In Rats- und Ausschusssitzungen wird zurzeit kein Kaffee angeboten. Sofern eine Bewirtung erfolgt, werden Fairtrade-Produkte entsprechend des Kriteriums Nr. 1 verwendet. Andernfalls kompensiert die Kommune dies mit der Verwendung von fair gehandelten Produkten bei anderen städtischen Veranstaltungen.

Nachdem die Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, Stefani Jürries, den Antrag noch einmal erläutert, äußert Dr. Peter Wyborny seine Verwunderung über diesen. Hierbei deutet er insbesondere auf einige Geschäfte in der Remagener Innenstadt hin, die sicherlich keine Werbung für Fairtrade darstellen. Er beantragt daher, die Abstimmung auf die nächste Ratssitzung zu vertagen, damit in den Ausschüssen erst noch die Verhältnisse für solch einen Titel nachgebessert werden können.

Der Antrag wird bei einer Ja-Stimme mehrheitlich abgelehnt.

Stefani Jürries macht noch einmal deutlich, dass die Idee des Antrages ist, in Zusammenarbeit mit den genannten Vereinen einen Prozess in Gang zu setzen. Zudem könnten Geschäfte, die bereits an der Aktion beteiligt sind, unterstützt werden.

Bürgermeister Björn Ingendahl begrüßt den gemeinsamen Antrag ausdrücklich und unterstreicht, dass auch er diesen als ersten Schritt deutet, der gegangen werden sollte.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Die Stadt Remagen beteiligt sich an der internationalen Kampagne „Fairtrade-Towns“ und strebt den in Deutschland von TransFair e.V. verliehenen Titel „Fairtrade-Town“ an. Zur Erlangung dieses Titels verpflichtet sich die Stadt Remagen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die fünf geforderten Kriterien erfüllt werden.

Ziel der Kampagne ist es, dass sich verschiedene Akteure der Kommune gemeinsam für den fairen Handel einsetzen und diesen in der Kommune fördern und weiterentwickeln.

Der Beschluss ergeht einstimmig bei einer Enthaltung.

mehrfach beschlossen

Zu Punkt 11 – Bestattungen an Samstagen
Vorlage: 0047/2019 –

Bisher finden Erdbestattungen in Remagen nicht an Samstagen oder Sonn- und Feiertagen statt. Für eine Beerdigung freitagnachmittags wird ein Zuschlag von 80 Euro verlangt. In einem aktuellen Fall wurde nach längerer Diskussion ausnahmsweise eine Bestattung samstags durchgeführt. Der Bauhof hat hierbei im Vorfeld lediglich die Grabstätte hergerichtet, während die Schließung samstags durch den Bestatter erfolgte. Um zukünftige Diskussionen zu vermeiden, soll eine abschließende Regelung getroffen werden. Sofern Bestattungen samstags vorgesehen werden, muss ein Gebührenzuschlag in die Gebührensatzung mit aufgenommen werden.

Die Frage von Bestattungen an Samstagen wird in den Kommunen des Kreises unterschiedlich geregelt. In Bad Neuenahr-Ahrweiler sind Bestattungen samstags nur für besondere Persönlichkeiten in der Kommunalpolitik zugelassen wie z.B. langjährige Bürgermeister oder Stadtratsmitglieder. In Bad Breisig werden samstags oder freitagnachmittags Bestattungen nur durch Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters durchgeführt. In Sinzig ist eine Bestattung samstags ebenso wie sonn- und feiertags möglich, allerdings erhöhen sich die Gebühren gemäß der Gebührensatzung um 50 %. Von dieser Regelung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14.10.2019 nach eingehender Beratung beschlossen, Erdbestattungen an Samstagen nur für langjährige Ortsvorsteher und Beigeordnete (mind. 2 volle Amtszeiten), langjährige Ratsmitglieder (mind. 2 volle Amtszeiten), Bürgermeister (mind. 1 volle Amtszeit) zu ermöglichen. Bei Persönlichkeiten, die diesem Personenkreis nicht angehören, sich aber um die Stadt Remagen im hohen Maße verdient gemacht haben, solle der Bürgermeister im Einzelfall entscheiden.

In der anschließenden Diskussion regt Christina Steinhausen an, Bestattungen an Samstagen grundsätzlich zuzulassen. Dr. Peter Wyborny unterstützt diesen Vorschlag.

Christina Steinhausen bittet darum, diesen Vorschlag zu überdenken und stellt den Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes. Diesem Antrag wird bei vier Ja-Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich nicht zugestimmt.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt hierzu aus, dass die Beschäftigten des Bauhofs eine geregelte Arbeitszeit haben und dort nicht das Modell der Gleitzeit, wie in der Verwaltung, gilt. Es wird zu festen Zeiten in Kolonnen gearbeitet. Hier fehlt es an der Flexibilität, bis zu zwei Personen samstags zu beschäftigen, die dann wiederum in der wöchentlichen Regelarbeitszeit nicht zur Verfügung stehen. Hierdurch würde das komplette System des Bauhofs durcheinandergebracht. In Einzelfällen ist das abzufedern, regelmäßig ist dies jedoch nicht zu leisten.

Nach weiterer Diskussion ergeht folgender

Beschluss:

Erdbestattungen an Samstagen werden für folgenden Personenkreis ermöglicht:

- Langjährige Ortsvorsteher und Beigeordnete (mind. 2 volle Amtszeiten)
- Langjährige Ratsmitglieder (mind. 2 volle Amtszeiten)
- Bürgermeister (mind. 1 volle Amtszeit)

Bei Persönlichkeiten, die diesem Personenkreis nicht angehören, sich aber um die Stadt Remagen im hohen Maße verdient gemacht haben, entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

Der Zuschlag soll 100 Euro betragen.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei fünf Nein-Stimmen und einer Enthaltung.

mehrheitlich beschlossen

Nein 5 Enthaltung 1

Zu Punkt 12 – Änderung der Friedhofsgebührensatzung Vorlage: 0055/2019 –

Zuletzt wurden die Grabstellengebühren für alle Bestattungsarten zum 01.01.2019 um 5 % erhöht. Die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber und für die Nutzung der Leichenhallen blieben unverändert.

Bis 30.06.2019 wurden insgesamt 66 Bestattungen (18 Erdbestattungen und 48 Urnenbestattungen) vorgenommen. Hiervon waren für 50 Bestattungen Grabstellengebühren zu entrichten (Neukauf oder Verlängerung von Grabstellen). Für die verbleibenden 16 Bestattungen fielen Gebühren nur für das Ausheben und Schließen bzw. die Hallennutzung an.

Bei 12 Gräbern wurden die Nutzungsrechte wieder erworben.

Die Friedhofsgebühren werden für 3 verschiedene Kostenstellen erhoben:

1. Friedhofsanlagen (Gräber, Anlagen, Wege, Grünanlagen) - Produkt 55310

Defizit 2015	111.094,29 €
Defizit 2016	153.397,16 €
Defizit 2017	145.800,67 €
Defizit 2018	162.104,22 €
Defizit	per 31.12.2019 (Hochrechnung)
	147.363,84 €

2. Bestattungswesen (Ausheben und Schließen der Gräber) - Produkt 55320

Überschuss 2015	4.000,77 €
Überschuss 2016	2.839,96 €
Überschuss 2017	4.096,23 €
Überschuss 2018	8.061,53 €
Überschuss	per 31.12.2019 (Hochrechnung)
	9.182,00 €

3. Friedhofshallen - Produkt 55330

Defizit 2015	5.669,43 €
--------------	------------

Defizit 2016		6.573,55 €
Defizit 2017		9.405,15 €
Defizit 2018		14.113,23 €
Defizit	per 31.12.2019 (Hochrechnung)	8.500,23 €

Christina Steinhausen gibt zu Protokoll, dass die FDP-Fraktion der Satzung nicht zustimmen werde. Der Rat vergebe hier eine Möglichkeit, hinsichtlich der Bestattungsformen und –zeiten kreativer zu sein.

Christine Wießmann führt aus, dass der Rat in den vergangenen Jahren alternative Bestattungsformen eingeführt hat. Zudem habe der Rat vor Jahren beschlossen, eine jährliche Erhöhung der Gebühren um 5 % vorzunehmen, um den Bürger nicht zu sehr zu belasten.

Es ergeht folgender

Beschluss:

1. Die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber und für die Nutzung der Leichenhallen bleiben unverändert.
2. Die Gebühren für Urnenreihengräber, Urnenkaufgräber und Urnenstelen werden um 5 % erhöht, ausgenommen Familienbäume.

Der Rat der Stadt Remagen beschließt folgende

23. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), den §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401), und § 35 der Friedhofssatzung am 28.10.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Remagen erhält folgende neue Fassung: (siehe Anlage).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Remagen, den 28.10.2019
Björn Ingendahl, Bürgermeister

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen.

mehrheitlich beschlossen
Nein 2 Enthaltung 2

Zu Punkt 13 – Neue Geschäftsordnung des Stadtrats
Vorlage: 0044/2019 –

Der Entwurf der Geschäftsordnung wurde den Ratsmitgliedern per E-Mail übermittelt und als Beschlussvorlage vorgelegt.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des Stadtrats der Stadt Remagen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.10.2019 auf Grund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Geschäftsordnung beschlossen

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 1a Ältestenrat
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht

- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Rat, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Anfragen

- § 19 Anfragen

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

6. Abschnitt: Ausschüsse

- § 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
- § 28 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 30 Arbeitsweise
- § 31 Anhörung

7. Abschnitt: Beiräte

- § 32 Ortsbeiräte

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 33 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

1. Abschnitt

ALLGEMEINES

§ 1

Einberufung zu den Sitzungen

(1) Der Stadtrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen.

(2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Stadtrats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

§ 1a

Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an. Für den Fall, dass eine Fraktion mehrere Vorsitzende stellt, so bestimmt die Fraktion einen Vertreter unter den Vorsitzenden zum Mitglied des Ältestenrats. Eine Vertretung der Fraktionsvorsitzenden im Falle der Verhinderung durch ein anderes Fraktionsmitglied oder gegebenenfalls einen anderen Vorsitzenden ist zulässig.

(2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrats, insbesondere hinsichtlich des Terminplans, der Zusammensetzung der Tagesordnung und der Vereinbarung von Redezeiten.

(3) Für die Sitzungen des Ältestenrats gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 2

Form und Frist der Einladung

(1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten und Ortsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.

(1a) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Bürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. Alternativ kann der Versand über ein Ratsinformationssystem erfolgen. Ein bloßer Hinweis, dass Einladung und Tagesordnung eingestellt wurden, ist dabei nicht ausreichend, kann jedoch ergänzend erfolgen. Der Versand an nicht im Ratsinformationssystem selbst eingerichtete Mailadressen muss die Geheimhaltungsinteressen zum Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner im Sinne der Datensicherheit berücksichtigen. Erfolgt die Ladung elektronisch, geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 De-Mail-Gesetz. Ratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine Adresse mitteilen, von der Anträge im Sinne der §§ 14 und 17 dieser Geschäftsordnung versandt werden.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendarstage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt nach Möglichkeit 10 Tage vor dem Sitzungstermin im Benehmen mit dem Ältestenrat die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Stadtrats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Bürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.

§ 4

Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Stadtrat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Stadt,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
5. Vorliegen eines Ausschlussgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
6. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Stadtrats können auf Veranlassung des Bürgermeisters Mitarbeiter der Stadtverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und des städtischen Forstbetriebs. Ortsvorsteher, die an den Sitzungen teilnehmen, können im Rahmen des § 22 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.

(2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Bürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.

§ 7

Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Stadtrats unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

(1a) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Ratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Ratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 GemO).

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Stadtrat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Stadtrats.

§ 9

Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder

2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
3. wenn es

- a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
- b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Stadt angehört, oder
- c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade³,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade⁴,
5. Verschwägte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschlussgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschlussgrund vorliegt.

(5) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschlussgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Bürgermeister ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter

³ Es sind mit dem Ratsmitglied bis zum dritten Grad verwandt: Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder sowie Adoptivkinder und Pflegekinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und Geschwisterkinder, Geschwister der Eltern

⁴ bis zum zweiten Grad verschwägert: Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten; Kinder sowie Adoptivkinder und Pflegekinder oder Enkel der Ehegatten aus einer anderen Ehe; nichteheliche Kinder und Enkel des Ehegatten

Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten ebenfalls für den Bürgermeister und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen.

§ 10

Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Stadtrats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des/der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Stadtrat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt

DER VORSITZENDE UND SEINE BEFUGNISSE

§ 11

Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Stadtrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des Bürgermeisters und der Beigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12

Ordnungsbefugnisse

(1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist. Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Die Persönlichkeitsrechte und in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen zu Ton- und Bildaufnahmen sind zu beachten.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrats hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Ratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Stadtrats teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13

Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse ausschließen.

3. Abschnitt

ANTRÄGE IN DER SITZUNG

§ 14

Allgemeines

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen. (4) Bei elektronischer Übermittlung von Anträgen sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln.

§ 15

Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16

Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Der Stadtrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 17

Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Bürgermeister erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Der Stadtrat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Ratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt

ANFRAGEN

§ 19

Anfragen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Bürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden vom Bürgermeister schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:

- a) Der Bürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Stadtrats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Rats-

mitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.

- b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
 - c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
 - d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.
- (4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

5. Abschnitt

DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN, ABSTIMMUNGEN, WAHLEN

§ 20

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Stadtrat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschlussgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 21

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Stadt) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Bürgermeister im Benehmen mit dem/den Beigeordneten mindestens vierteljährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Fragen sollen dem Bürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Stadtrat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Bürgermeister hat den Stadtrat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22

Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3)Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Stadtrat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4)Ein Ratsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur zweimal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.

(5)Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.

(6)Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7)Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23

Beschlussfassung

(1)Die Beschlussfassung setzt voraus:

1. eine Vorlage des Bürgermeisters oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).

(2)Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3)Die Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4)Der Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5)Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
2. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Stadtrat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6)Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Ratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Stadtrat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24

Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Stadtrat.

§ 25

Wahlen

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Stadtrats, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Bürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Stadtrat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Der Stadtrat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Ratsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. Namen fehlender Ratsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,

6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
8. Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2)Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

(3)Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4)Die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied, Beigeordneten, Ortsvorsteher/in sowie dessen Stellvertreter/in spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß.

(5)Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Stadtrats vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Stadtrat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6)Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Stadtrat zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.

(7)Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

(8)Andere Personen als der/die Schriftführer/in oder der/die vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Rat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Ratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

6. Abschnitt

AUSSCHÜSSE

§ 27

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen

(1)Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat auf Grund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe

von Ratsmitgliedern) in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger der Stadt vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist, oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Stadtrat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Jede Fraktion des Stadtrats bzw. jede im Stadtrat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats dem Wahlvorschlag zustimmt.

(5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

(6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren St. Laguë/Scherpes eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

(8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Stadtrat zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Stadtrat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28

Vorsitz in den Ausschüssen

(1) In den Ausschüssen führt der Bürgermeister den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrats einen Vorsitzenden, der Ratsmitglied sein muss.

§ 29

Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(2) Einladungen erhalten neben den Ausschussmitgliedern und ihren Stellvertretern/innen die Beigeordneten, die Ortsvorsteher/in und deren Stellvertreter/in und alle Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören.

(3) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 30

Arbeitsweise

(1) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen.

(2) Ortsvorsteher können gem. § 69 Abs. 3 GemO an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen Belange des Ortsbezirks berührt werden, teilnehmen. Sie können im Rahmen des § 22 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.

(3) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

(4) Der Bürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Stadtrat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31

Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrats herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

7. Abschnitt

BEIRÄTE

§ 32

Arbeitsweise

(1) Für die Ortsbeiräte und die vom Stadtrat gewählten Beiräte gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an Sitzungen der Ortsbeiräte und den vom Stadtrat gewählten Beiräte, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

§ 33

Ortsbeiräte

(1) Beigeordnete, die den Bürgermeister nicht vertreten, und Ratsmitglieder, die dem Ortsbeirat nicht angehören und auch nicht im Ortsbezirk wohnen, können an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(2) Einladungen erhalten neben den Ortsbeiratsmitgliedern der Bürgermeister, die Beigeordneten und alle Ratsmitglieder, die in dem Ortsbezirk wohnen, aber dem Ortsbeirat nicht angehören sowie alle Ratsfraktionen.

(3) Niederschriften über die Ortsbeiratssitzungen erhalten die Ortsbeiratsmitglieder, der Bürgermeister (2-fach), die Beigeordneten und die im Ortsbezirk wohnenden Ratsmitglieder sowie alle Ratsfraktionen.

8. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Stadtrats, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 ff. zulässig.

§ 35

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Remagen, 28.10.2019

Björn Ingendahl
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 14 – 1. Änderung zur Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten vom 2. Dezember 2002 Vorlage: 0718/2019 –

Sachverhalt:

§ 1 der vom Stadtrat am 02.12.2002 beschlossenen Satzung muss um die Kindertagesstätten Goethe-Knirpse und Oedinger Höhenzwerge ergänzt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nachstehende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten vom 02. Dezember 2002

§ 1

Die Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten vom 02. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Remagen, Rheinland-Pfalz, verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art

(BgA) Kindergarten St. Anna in Remagen, Kindergarten Unkelbach in Remagen-Unkelbach, Kindergarten Pustebume in Remagen-Kripp, **Kindergarten Goethe-Knirpse in Remagen und Kindergarten Oedinger Höhenzwerge in Remagen-Oedingen** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Remagen, den

Björn Ingendahl
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 15 – Änderung der Satzung der Stadt Remagen über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration vom 31.08.2009 Vorlage: 0064/2019 –

In der Sitzung des Ältestenrats am 14.10.2019 wurde der Wunsch geäußert, die berufenen Vertreter des Stadtrats von zwei auf drei zu erhöhen. Insofern ist eine Anpassung der Satzung in § 2 Abs. 1 vorzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nachstehende

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Remagen über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration vom 31.08.2009

§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder

- (1) Es wird ein Beirat für Migration und Integration (Beirat) gebildet. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 7, die Gesamtzahl der Mitglieder 10. Bis zu **drei Mitglieder** können in den Beirat berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht überschreiten (Drittregelung).

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Remagen

Björn Ingendahl
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 16 – Übertragung der Wahl der berufenen Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration gemäß § 7 I Satz 1 Hauptsatzung an den Haupt- und Finanzausschuss
Vorlage: 0021/2019 –**

Durch die Satzungsänderung ist die Wahl im gleichen Stadtrat nicht möglich. Gleichwohl soll sich der Beirat für Migration und Integration vor dem 16.11.2019 (Tag der Demokratie) konstituieren. Eine Wahl in der Ratssitzung am 02.12.2019 wäre daher zu spät.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat überträgt die Wahl der berufenen Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration gemäß § 7 I Hauptsatzung auf den Haupt- und Finanzausschuss.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 2

Zu Punkt 17 – Mitteilungen –

Zu Punkt 17.1 – Wahl zum Beirat für Migration und Integration –

Büroleiter Matthias Geusen berichtet über das Ergebnis der Wahl am 27.10.2019. Von 2.199 Wahlberechtigten haben 154 ihre Stimme abgegeben. Das entspricht 7 %, womit die Stadt Remagen über dem Durchschnitt im Kreis Ahrweiler liegt.

In den Beirat gewählt wurden:

Bayramali Er
Ali Tzinalli
Serdar Nasiroglou
Emine Balfi
Farah Fahim

Zu Punkt 17.2 – Biologische Vielfalt in Kommunen –

Bürgermeister Björn Ingendahl bezieht sich auf diverse Presseberichte, die sich mit der Anlage von Blühwiesen im Kreis Ahrweiler beschäftigen. Bedauerlicherweise findet Remagen in diesen Berichten keine Berücksichtigung. Im Stadtgebiet wurden in den vergangenen Monaten einige zusätzliche Flächen angelegt. Mittlerweile wurde eine Gesamtfläche von 16.000 m² in Blühwiesen umgewandelt. Im laufenden Jahr sind neben den Flächen an der schwarzen Madonna und zwei kleineren Flächen entlang des Radweges nach Sinzig, weitere Flächen in Kripp, in Oedingen, in Bandorf und in Unkelbach angelegt worden. Zudem wurde die Weinbaugemeinschaft bei dem Vorhaben unterstützt, am Apollinarisberg eine Blühwiese einzusäen. Hier wurde das Saatgut zur Verfügung gestellt.

Zu Punkt 18 – Anfragen –

Zu Punkt 18.1 – Tag der Demokratie 2019 –

Christine Wießmann erkundigt sich nach dem Stand der Planungen zum Tag der Demokratie 2019. Es halte sich hartnäckig das Gerücht, die Fachhochschule stelle ihre Flächen in diesem Jahr nicht zur Verfügung und trete auch nicht als Mitveranstalter auf.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass es, wie in den vergangenen Jahren, zwei Veranstaltungsorte geben wird, auf dem Marktplatz und auf der Goethestraße, vor der Fachhochschule. Zusätzlich wird an der Kapelle der Schwarzen Madonna ein Gottesdienst gefeiert. Was die Beteiligung des AStA als Veranstalter betrifft, so kann er bestätigen, dass dieser nicht als Mitveranstalter, sondern als Teilnehmer auftreten wird. Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat ihre Teilnahme an beiden Veranstaltungen zugesagt. Zudem wird sie die Einsatzkräfte der Polizei, die in der IGS untergebracht werden, besuchen.

Zu Punkt 18.2 – Straßenausbaubeiträge –

Dr. Peter Wyborny erkundigt sich im Zusammenhang mit den diskutierten Ausbaubeiträgen nach exakten Zahlen. Hierbei sei von Interesse, wieviel Geld im laufenden Jahr und in den beiden Vorjahren für Reparaturen ausgegeben wurden. Wie hoch im

laufenden Jahr und in den beiden Vorjahren das Volumen an Straßenausbaukosten und wie hoch das Zins- und Tilgungsvolumen der Schulden in diesem Jahr waren.

Antwort der Verwaltung:

Für laufende Unterhaltungsarbeiten im Straßenbereich wurden in den vergangenen Jahren Haushaltsmittel von je 85.000 Euro verausgabt. Für den Straßenausbau wurden folgende Beträge verausgabt:

2017: rund 362.000 Euro

2018: rund 450.000 Euro

2019: rund 1.250.000 Euro

Das Zins- und Tilgungsvolumen stellt sich wie folgt dar:

2017: Zinsen: 661.035,59 Euro Tilgung: 950.591,17 Euro

2018: Zinsen: 610.705,72 Euro Tilgung: 1.683.224,27 Euro

2019: Zinsen: 546.717,55 Euro Tilgung: 1.589.374,06 Euro.

**Zu Punkt – Hotel "The Bridge" –
18.3**

Heinz-Peter Hammer äußert unter Bezugnahme auf die Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 22.10.2019, in der der geplante Bau des Hotels „The Bridge“ vorgestellt wurde, seinen Unmut. Noch immer wisse man nicht, wer Investor und Betreiber seien.

Bürgermeister Björn Ingendahl verweist auf die Ratssitzung am 02.12.2019, in welcher sich nach jetziger Planung der Investor vorstellen wird.

**Zu Punkt – Ausbaumaßnahme Kirchstraße –
18.4**

Kenneth Heydecke weist daraufhin, dass der Poller im Einfahrtsbereich der Fußgängerzone (Bachstraße) entnommen wurde, was dazu führt, dass der Fußgängerbereich auch nachts befahren wird.

Bürgermeister Björn Ingendahl bestätigt, dass der Poller von der Verwaltung beseitigt wurde, um den barrierefreien Zugang zur Kirchstraße zu gewährleisten.

**Zu Punkt – tätlicher Angriff in der Innenstadt –
18.5**

Kenneth Heydecke berichtet von einem nächtlichen tätlichen Angriff im Bereich der

Innenstadt.

**Zu Punkt – barrierefreier Ausgang –
18.6**

Dr. Peter Wyborny teilt mit, dass er von Schwerbehinderten auf die Situation im Bereich der Bachstraße angesprochen wurde. Er möchte sich bei dieser Gelegenheit bei Bürgermeister Björn Ingendahl für die schnelle Lösung des Problems, durch die Entnahme des Pollers, bedanken.

**Zu Punkt – Beschilderung im Stadtgebiet –
18.7**

Prof. Dr. Frank Bliss spricht die fehlende Beschilderung der Fahrradwegeführung in der Innenstadt Richtung Jahntunnel an.

Seitens der Verwaltung wurde bestätigt, dass die Schilder bestellt und in Kürze montiert werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:05 Uhr.

Remagen, den 27.11.2019
Der Vorsitzende
gez.

Schriftführer/in
gez.

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Beate Fuchs